

1068/7068

RECHTSANWÄLTE  
BUB, GAUWEILER & PARTNER

RAe Bub, Gauweiler & Partner Promenadeplatz 9 80333 München

An die  
Damen und Herren  
der Presse

PROF. DR. WOLF-RÜDIGER BUB  
Honorarprofessor an der Universität Potsdam  
DR. PETER GAUWEILER  
Bayerischer Staatsminister a. D.  
VOLKER EMMINGER  
THOMAS VAN DER HEIDE  
WOLFGANG BUB  
FRANZ ENDERLE  
DR. KURT BRÖCKERS  
HERBERT MESCHENMOSE  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

SELIHA TEMUCIN  
DR. BENNO ZIEGLER  
GERTRAUD BAUER  
ILKA WÖRNER

KOOPERATIONSPARTNER:  
RECHTSANWÄLTE  
RON C. JAKUBOWICZ  
DR. WALTER GRASSER

MÜNCHEN, DEN 7. JULI 2004

PROMENADEPLATZ 9  
80333 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 21032 - 6  
TELEFAX 089 / 21034 - 800

K:\ST\Dr. Gauweiler\Klehr Nikolaus Walter Dr\Pressemitteilung  
07.07.04.doc

**Erklärung zur heutigen Entscheidung des LG München II, 7. Strafkammer,  
in Sachen Dr. Nikolaus Klehr**

Mit dem heutigen Urteil des Landgerichts München II ist eine Entscheidung des AG Wolfratshausen vom 15. September 2003 aufgehoben. Dieses hatte Herrn Dr. Klehr wegen des in Rede stehenden Sachverhalts zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Das Landgericht hat dieses Urteil heute um fast die Hälfte (70 Tagessätze) nach unten korrigiert. Damit hat das Gericht auch die für eine Vorstrafe entscheidende Tagessatz-Grenze des Bundeszentralregistergesetzes unterschritten, weshalb Herr Dr. Klehr auch in Zukunft als nicht vorbestraft zu bezeichnen ist.

Partnerschaftsgesellschaft PR München Nr. 46

Partner: RAe Prof. Dr. Bub, Dr. Gauweiler, Emminger, van der Heide, Bub, Enderle, Dr. Bröckers, Meschenmoser

Die RAe sind bei den Landgerichten München I und II, die RAe der Partnerschaftsgesellschaft sind zudem bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht und bei dem Oberlandesgericht München zugelassen

Anderkonto: RAe Bub, Gauweiler & Partner HypoVereinsbank AG München Nr. 2871645 BLZ 700 202 70

Bankkonten: RAe Bub, Gauweiler und Partner Postbank München Nr. 578715-806 BLZ 700 100 80

HypoVereinsbank AG München Nr. 2871637 BLZ 700 202 70

UST-ID-Nr.: DE 180 829 084

Der Hauptvorwurf des gegen Herrn Dr. Klehr vor 4 Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahrens – Betrug und unerlaubtes Inverkehrbringen des Arzneimittels Galavit – war nicht mehr Gegenstand des Strafprozesses, da dieser Vorwurf bereits von der Staatsanwaltschaft München II mit Verfügung vom 26. März 2003 mangels jeglichen Tatverdachts eingestellt worden war. In dieser Einstellungsverfügung hatte die Staatsanwaltschaft ausdrücklich festgestellt, dass die unmittelbare Anwendung des Arzneimittels Galavit am Patienten durch den Arzt arzneimittelrechtlich nicht verboten, sondern von der Therapiefreiheit des Arztes gedeckt ist.

Gegenstand des heutigen Verfahrens war nur noch eine zollrechtlich beanstandete Einfuhr von 500 Ampullen Galavit am 21. Februar 2000, die von Russland kommend am Flughafen München vom Zoll sichergestellt worden war. Gegenstand des Verfahrens war, ob und wenn ja, inwieweit Dr. Klehr für den vom Zoll beanstandeten Vorgang vom 21. Februar 2000 Verantwortung zu tragen hatte bzw. übernahm. Fest steht, dass diese beanstandete Sendung niemals von Herrn Dr. Klehr oder von einem Beauftragten der Bad Heilbrunner Klinik abgeholt worden war, sondern vom Zoll an den Absender zurückgeschickt wurde. Dr. Klehr hat das in der Klinik Bad Heilbrunn angewandte Galavit über die Internationale Apotheke auf gesetzlichem Wege erhalten.

Um die Belastungen des langjährigen Verfahrens für seine Familie und die damit verbundenen Bloßstellungen und beruflichen Nachteile zu beenden, hat Herr Dr. Klehr sich entschlossen, das Verfahren durch eine Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu beenden.

Hinsichtlich der Anwendung des Arzneimittels Galavit sowie der diesbezüglich kontroversen Debatte verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme unseres Mandanten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch in der Vergangenheit sämtliche Verfahren, die Herrn Dr. Klehr im Laufe der Jahre angehängt worden sind, entweder bereits von der Staatsanwaltschaft oder vom Berufsgesicht für Heilberufe eingestellt worden sind. Vielleicht hilft das heutige Verfahren zu der Einsicht, dass Debatten über alternative Heilmethoden von Ärzten nicht mit juristischen, sondern medizinischen Argumenten geführt werden sollten. Dies trifft um so mehr, wenn der betreffende Arzt – wie im Fall des Dr. Klehr – neben Rückschlägen immer wieder auch eindrucksvolle Heilerfolge bei von der Schulmedizin schon aufgegebenen Krebspatienten aufweisen kann.

München, den 7. Juli 2004

Rechtsanwälte Bub, Gauweiler & Partner